

# Weisung 201907012 vom 22.07.2019 – Leitfaden zur frühzeitigen Arbeitsuchendmeldung (§ 38 Abs. 1 SGB III) und Durchführung von Berufsberatung (§ 38 Abs. 2 SGB III)

**Laufende Nummer:** 201907012

**Geschäftszeichen:** AM – 5406 / 5400.1 / 1473 / 5002 / 5014.4 / 5390.1 / 5404.22 /  
6801.4 / 6901.4 / 75159 / 75138

**Gültig ab:** 22.07.2019

**Gültig bis:** unbegrenzt

**SGB II:** nicht betroffen

**SGB III:** Weisung

**Familienkasse:** nicht betroffen

## **Bezug:**

- Information 201812042 vom 28.12.2018 – Stärkung der Berufs- und Arbeitsmarktberatung der BA durch das Qualifizierungschancengesetz (§14 Absatz 2 SGB II, § 29 Absatz 1 SGB III, §34 Absatz 1 SGB III, §38 Absatz 2 SGB III)
- Weisung 201601014 – Weiterentwicklung des Vermittlungsprozesses (WeVerP) SGB III

## **Aufhebung von Regelungen:**

- HEGA 11/13 - 01 - Leitfaden zur frühzeitigen Arbeitsuchendmeldung (§ 38 Abs. 1 SGB III)

---

**Der Gesetzgeber hat mit dem Qualifizierungschancengesetz den § 38 SGB III um die Durchführung von Berufsberatung nach der Arbeitsuchendmeldung ergänzt (§ 38 Abs. 2 (eingeschoben) SGB III). Der bisherige Leitfaden zur frühzeitigen Arbeitsuchendmeldung nach § 38 Abs. 1 SGB III wurde überarbeitet. Erläuterungen zum neuen Absatz 2 wurden ergänzt. Darüber hinaus wird die bisherige PKZ 3 als Analysekenzahl für die lokale operative Steuerung eines frühestmöglichen Kundenzugangs durch die Terminvorlaufzeit (TVZ) abgelöst und steht ab sofort als BISS-Abfrage zur Verfügung.**



## 1. Ausgangssituation

Der Leitfaden zur frühzeitigen Arbeitsuchendmeldung nach § 38 Abs. 1 SGB III wurde letztmals 2013 überarbeitet. Rückmeldungen aus den Agenturen für Arbeit, Erkenntnisse des BRH, der Internen Revision, des IAB sowie die geänderten und sich verändernden Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt sind in die Überarbeitung eingeflossen.

Der Gesetzgeber hat zum 01.01.2019 mit dem „Gesetz zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung“ (Qualifizierungschancengesetz) § 38 SGB III um einen neuen Absatz 2 ergänzt. Danach hat die Agentur für Arbeit unverzüglich nach der Meldung nach § 38 Abs. 1 SGB III auch Berufsberatung durchzuführen.

Die Analysekenzahl „PKZ 3“ hat bisher die Zahl der Arbeitstage zwischen Terminvergabe und dem vereinbarten Gesprächstermin abgebildet.

## 2. Auftrag und Ziel

Die Weisung regelt mit dem Leitfaden das Verfahren und die Rechtsanwendung zu § 38 Abs. 1 und 2 SGB III.

Die Anstrengungen sind darauf auszurichten, alle Kundinnen und Kunden frühzeitig in den Integrationsprozess einzubinden und diesen effektiv zu gestalten. Dabei legt das Erstgespräch beim Sofortzugang mit Lotsenfunktion bzw. der Vermittlungsfachkraft den Grundstein für den weiteren Integrationsprozess.

Für eine verbesserte ziel- und kundenorientierte Steuerung vor Ort wurde als neue Kennzahl die Terminverlaufszeit (TVZ) entwickelt und als BISS-Abfrage programmiert. Die Auswertungsmöglichkeit (TVZ) umfasst die Zahl der Arbeitstage zwischen Anmeldung zur Arbeitsvermittlung und Beratungsgespräch (Richtwert: maximal 10 Arbeitstage). Die TVZ wird in FIS abgebildet. Sie löst die bisherige PKZ 3 ab.

Der Leitfaden beschreibt darüber hinaus die wesentlichen Aspekte und Inhalte von Berufsberatung im Sinne des Qualifizierungschancengesetzes.

Die aktualisierten Arbeitsmittel des Kundenportals (Aufgabensteckbrief EZ 1.001, 1.003; GLF/AH EZ 1.001, 1.003, 1.005; GLF SC 3.001a, 3.001b, 3.003, 3.005; EMB-Arbeitshilfe SC Terminabsage/Terminverschiebung( PDF, Stand 22.07.2019)) sind im BA-Intranet mit dem Stand 22.07.2019 veröffentlicht.

### **3. Einzelaufträge**

entfällt

### **4. Info**

entfällt

### **5. Haushalt**

entfällt

### **6. Beteiligung**

entfällt

gez.

Unterschrift